

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.484.630

Wien, 7. September 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 7284/J vom 7. Juli 2021 der Abgeordneten Mag. Christian Drobis, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

In § 47 Abs. 4 des österreichischen Einkommensteuergesetzes (EStG 1988) bzw. in der dazu ergangenen Verordnung des Bundesministers für Finanzen ist festgelegt, dass eine gemeinsame Versteuerung vorzunehmen ist, wenn bestimmte steuerpflichtige Bezüge gleichzeitig einer Person zufließen. Zu diesen Bezügen zählen neben Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung unter anderem auch Bezüge und Vorteile aus inländischen Pensionskassen. Die bezugsauszahlende Stelle, die den höheren steuerpflichtigen Bezug auszahlt, hat die gemeinsame Versteuerung vorzunehmen. Von der auszahlenden Stelle ist ein einheitlicher Lohnzettel auszustellen. Eine getrennte Erfassung der Pensionsbezüge im einheitlichen Lohnzettel ist technisch nicht vorgesehen und würde dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung entgegenstehen.

Der Vorteil der gemeinsamen Versteuerung für Pensionsbezieherinnen und Pensionsbezieher besteht vorrangig darin, dass die Steuer der Bezüge von zwei oder mehreren auszahlenden Stellen bereits unterjährig bei der laufenden Auszahlung in der richtigen Höhe einbehalten wird.

Dadurch kann eine verpflichtende Einkommensteuerveranlagung vermieden werden und der Personenkreis wird von diversen Amtswegen, Informationsbeschaffungen sowie Einkommensteuernachzahlungen bzw. -vorauszahlungen entlastet.

Zu 3.:

Sinn und Zweck eines 3-Säulenmodells ist die Erzielung eines Pensionseinkommens, mit dem der Lebensstandard abgesichert werden kann. Dabei sollte jedenfalls eine Pensionsleistung aus der gesetzlichen Pensionsversicherung (1. Säule) und möglichst für alle Arbeitnehmer auch eine Leistung aus der betrieblichen Altersvorsorge (2. Säule) gewährleistet sein. Ergänzend dazu ist noch entsprechend den individuellen Bedürfnissen eine private Vorsorge (3. Säule) möglich. Das Ziel dieses Modells sollte daher sein, dass es allen zu Gute kommt, wobei gewährleistet ist, dass – sofern nicht eine gesetzliche Verpflichtung besteht – eine Teilnahme grundsätzlich möglich ist. Es bleibt dann den Sozialpartnern bzw. dem Einzelnen überlassen, ob und in welchem Ausmaß eine zusätzliche Altersvorsorge vereinbart wird.

Zu 4. bis 6. und 8. bis 11.:

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) im Zusammenhang mit der betrieblichen Altersvorsorge beschränkt sich auf die rechtlichen Grundlagen für das Pensionskassensystem und dabei insbesondere auf die Legistik für das Pensionskassengesetz. Die Pensionskassen unterliegen bereits einem umfassenden Meldewesen gegenüber der Finanzmarktaufsicht (FMA) und auch gegenüber der Europäischen Zentralbank. Jede Ausweitung dieser Meldepflichten ist jedenfalls auch auf ihre aufsichtsrechtliche Notwendigkeit zu prüfen und es ist auch auf die wirtschaftlichen Auswirkungen solcher Maßnahmen für die Pensionskassen Bedacht zu nehmen.

Fragen betreffend die wirtschaftliche Tätigkeit der Pensionskassen sowie deren vertragliche Beziehung mit den Anwartschafts- und Leistungsberechtigten betreffen keine Gegenstände der Vollziehung des Bundes und sind somit von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Interpellationsrecht nicht umfasst.

Soweit sich Fragen auf die öffentlich einsehbaren Daten beziehen, betreffen die Auswertung solcher Daten sowie deren Interpretation ebenfalls keine Gegenstände der Vollziehung des Bundes und sind somit von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Interpellationsrecht nicht umfasst. Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass es dem Finanzausschuss des Nationalrates gemäß

§ 16 Abs. 3 FMABG zusteht, den Vorstand der FMA zu Sitzungen einzuladen und Auskünfte einzuholen.

Zu 7.:

Die Prämien zu § 108a und § 108g EStG werden mittels Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) ausgezahlt.

Jahr	§ 108a EStG	§ 108g EStG
2019	1.429.259	32.015.771
2020	1.436.350	30.842.579

Es kann zu den anderen Maßnahmen sowie zu einem möglichen Gesamtfördervolumen mangels Datengrundlage keine qualifizierte Aussage getroffen werden.

Ergänzend darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 502/J vom 10. Jänner 2020 verwiesen werden.

Zu 12. bis 15.:

Wie bereits in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 5667/J vom 8. März 2021 dargelegt wurde, setzen sich die Verwaltungskosten aus mehreren Komponenten zusammen. Daher ist die gewünschte detaillierte Darstellung auch nicht verfügbar. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Verwaltungskosten zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden und somit einer zivilrechtlichen und keiner aufsichtsrechtlichen Überprüfung unterliegen.

Zu dem in der parlamentarischen Anfrage Nr. 5667/J angesprochenen Verzicht auf die Vergütung für die Vermögensveranlagung ist nochmals festzuhalten, dass der Satz „Verzichtet die Pensionskasse auf die weiteren 50 vH der Vergütung, so sind die Z 2 bis 6 nicht anzuwenden“ in § 16 Abs. 4b Z 1 PKG mit BGBl. I Nr. 81/2018 neu hinzugekommen und mit 1. Jänner 2019 in Kraft getreten ist.

Zu 16. und 17.:

Die vorliegenden Fragen betreffen persönliche Meinungen und Einschätzungen und somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung und sind daher

von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten
Interpellationsrecht nicht umfasst.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

